

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Juni 2018

Nr. 2018/875

Lüsslingen-Nennigkofen: Bürenstrasse und Lüterkofenstrasse, Lärmschutz Strassenlärm, Lärmsanierungsprojekt (LSP)

1. Feststellungen

Gestützt auf Artikel 13 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch ihren Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden. Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt (LSP) betreffend Bürenstrasse und Lüterkofenstrasse in Lüsslingen-Nennigkofen ausarbeiten lassen. Dem Projekt haben das Amt für Umwelt (AfU) am 23. Januar 2017 sowie das Amt für Raumplanung (ARP) am 19. Januar 2017 zugestimmt.

Der Plan lag vom 9. April 2018 bis 8. Mai 2018 öffentlich auf. Während der Auflagezeit gingen keine Einsprachen ein.

2. Beschluss

- 2.1 Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) vom 3. Februar 2017 des Ingenieurbüros WAM Ingenieure und Planer AG, Solothurn, betreffend Bürenstrasse und Lüterkofenstrasse in Lüsslingen-Nennigkofen wird genehmigt.
- 2.2 Als vorgezogene Massnahme wurde bereits auf der Lüterkofenstrasse ein lärmdämmender Belag eingebaut. Die Massnahme wurde bereits im Bericht in der Wirkung berücksichtigt. Bei der Bürenstrasse wird erst im Jahr 2025 ein Belagsersatz vorgenommen. Für den Innerortsabschnitt wird ein lärmdämmender Belag mit einer minimalen Endwirkung von 1-2 dBA festgelegt.
- 2.3 Bei 9 Liegenschaften und einer unüberbauten, aber erschlossenen Parzelle werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten, sodass für diese Liegenschaften Erleichterungen gemäss Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) gewährt werden müssen. Es handelt sich um folgende Liegenschaften:
 - Bürenstrasse Nrn. 5, 15 und 34
 - Lochgasse Nr. 178
 - Lüterkofenstrasse Nrn. 57, 70 und 92
 - Mühlacker Nr. 183
 - Ringstrasse Nr. 13
 - Parzelle Nr. 432.

2

- 2.4 Bei keiner dieser Liegenschaften werden im Beurteilungszustand 2036 die Alarmwerte erreicht oder überschritten. Somit sind bei keinem dieser Gebäude Schallschutzmassnahmen gemäss Artikel 15 LSV anzuordnen.
- 2.5 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, die Belagssanierung, entsprechend den finanziellen Möglichkeiten im Rahmen des Strassenbauprogrammes, zu realisieren.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (mur/rom)
Amt für Umwelt
Amt für Raumplanung
Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil
Gemeindepräsidium Lüsslingen-Nennigkofen, Bürenstrasse 104, 4574 Nennigkofen
Bauverwaltung Lüsslingen-Nennigkofen, Bürenstrasse 104, 4574 Nennigkofen
Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: "Lüsslingen-Nennigkofen: Genehmigung Lärmsanierungsprojekt (LSP) der Bürenstrasse und Lütterkofenstrasse")